

## B e g r ü n d u n g

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 c für das Baugebiet Flugfeld Karthause (III. Bauabschnitt) - Änderungsplan Nr. 3 -

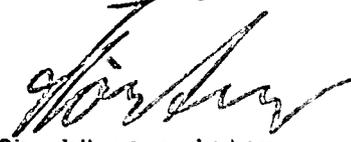
- - - - -

Das in Frage stehende Plangebiet liegt im Geltungsbereich des am 26. 11. 1971 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes Nr. 71 c. Die Flugfeldbebauung war in ihrer ursprünglichen städtebaulichen Grundkonzeption auf eine stärkere bauliche Verdichtung abgestellt. Aufgrund der veränderten Nachfragesituation auf dem Wohnungsmarkt ist die Planung in einigen Bereichen geändert und eine Reduzierung der Bebauung vorgenommen worden. Daraus sollen auch für das Spielplatzprogramm Konsequenzen gezogen und auf den im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Kinderspielplatz an der Zeisigstraße verzichtet werden. Von dem Spielplatz soll eine Teilfläche mit 8 Häusern in zweigeschossiger Reihenhausbauweise bebaut werden, wobei hinsichtlich der Bauform an einen sogenannten Stadthautyp gedacht ist. Die erforderlichen Garagen sollen im Hauskörper selbst untergebracht werden. Die Restfläche bleibt weiterhin unbebaut, sie soll als Gemeinbedarfsfläche Erholungszwecken dienen und eine dementsprechende Grüngestaltung erhalten. Zur Begrünung des Straßenraumes ist entlang der Straße Am Flugfeld bzw. der Zeisigstraße eine Baumbepflanzung vorgesehen, die der Straße einen alleinartigen Charakter geben soll.

Durch diese Planänderung werden die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan angegebenen Kosten nur geringfügig verändert.

Koblenz, 14. 11. 1979

Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister